

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Statuten

des

Schwertberger Brandschaden-Versicherungs-Vereines

unter der Leitung des dermaligen Vereins-Vorstehers

Johann Gatterbauer zu Schwertberg.



§. 1. Dieser Verein ist ein gesellschaftlicher Verein von Gebäudebesitzern, welche sich die Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandschäden wechselseitig zusichern, und dieselben nach diesen Statuten leisten.

§. 2. Jeder, welcher in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns Gebäude besitzt, kann dieselben bei diesem Vereine versichern lassen.

§. 3. Miteigenthümer können gemeinschaftlich ihre Gebäude versichern.

§. 4. Gegenstände der Versicherung sind bloß Gebäude, u. z. die über der Erde befindlichen Gebäude; übrigens steht dem Vereins-Vorsteher das ausdrückliche Recht zu, solchen Gebäuden, bei welchen sich nach seiner Ueberzeugung eine Feuergefährlichkeit voraussetzen läßt, die Aufnahme in den Verein zu verweigern.

§. 5. Jeder, welcher diesem Vereine beitreten will, hat diese Beitritts-Erklärung bei dem dermaligen Vereins-Vorsteher entweder mündlich oder schriftlich abzugeben. Der Eintretende tritt in die Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes von dem Tage angefangen, wo seine Beitritts-Erklärung vom Vereinsvorsteher angenommen und in das Vereins-Protokoll eingetragen wird, welches Protokoll der Eintretende zu unterfertigen hat. Diese Erklärung bleibt so lange gültig, bis sie ausdrücklich zurückgenommen wird.